

Der Landtag von Niederösterreich hat am 21. Juni 2005  
in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl.  
Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 179/2004, beschlossen:

## **Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes**

### **Artikel I**

Das NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 45a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:  
„(1a) Der Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 wird für die Jahre 2005 bis einschließlich 2008 mit € 7,82 pro Kalendertag festgelegt.“
2. § 45a Abs. 3 entfällt.
3. § 45a Abs. 7 lautet:  
„(7) Der Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a vermindert oder erhöht sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 282/1988, ergibt. Würde für das Jahr 2005 die Summe aller Beiträge gemäß Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2 und § 45b Abs. 1 unter Berücksichtigung der Valorisierung € 10 pro Kalenderjahr übersteigen, ist die Valorisierung erstmals für das Jahr 2006 vorzunehmen.“
4. Im § 49e wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:  
„(2a) Betreibt ein Rechtsträger mehrere Fondskrankenanstalten kann er Unter- und Überdeckungen zwischen seinen Fondskrankenanstalten ausgleichen.“

Verbleibt danach eine Überdeckung ist diese gemäß Abs. 2 für die Fondskrankenanstalten des Rechträgers zu verwenden.“

5. Im § 66 Abs. 1 und Abs. 4 wird die Wortfolge „nichtspitalerhaltenden Gemeinden“ ersetzt durch die Wortfolge „Gemeinden Niederösterreichs“.
6. § 66 Abs. 5 entfällt.
7. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a

(1) Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sich eine NÖ Fondskrankenanstalt befindet, haben zusätzlich zu dem in § 66 Abs. 1 genannten Betrag einen Standortbeitrag zu leisten. Der Standortbeitrag hat in den nachstehenden Standorten im Jahr 2006 folgende Höhe:

<b>KRANKENHAUS</b>	<b>STANDORTBEITRAG</b>
ALLENSTEIG	€ 16.145
AMSTETTEN	€ 904.361
BADEN	€ 119.948
EGGENBURG	€ 23.356
GMÜND	€ 99.602
GRIMMENSTEIN	€ 21.639
HAINBURG AN DER DONAU	€ 125.969
HOLLABRUNN	€ 184.421
HORN	€ 240.217
KLOSTERNEUBURG	€ 20.126
KLOSTERNEUBURG - GUGGING	€ 214.071
KORNEUBURG	€ 69.710
KREMS AN DER DONAU	€ 399.411
LILIENFELD	€ 50.237
MELK	€ 75.172
MISTELBACH AN DER ZAYA	€ 551.476
MOEDLING	€ 98.076
NEUNKIRCHEN	€ 229.058
SCHEIBBS	€ 128.521
ST.PÖLTEN	€ 6.142.424
STOCKERAU	€ 105.568

TULLN	€ 227.389
WAIDHOFEN AN DER THAYA	€ 175.683
WAIDHOFEN AN DER YBBS	€ 207.125
WIENER NEUSTADT	€ 702.929
ZWETTL	€ 218.244

(2) Der Standortbeitrag erhöht sich für die Folgejahre jeweils um den Faktor, der gemäß § 70 Abs. 3 festgelegt wurde.

(3) Die Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sich eine NÖ Fondskrankenanstalt befindet, haben monatlich ein Zwölftel dieses Betrages an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu bezahlen. Diese monatlichen Teilbeträge sind von diesen Gemeinden zustehenden Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten und dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu überweisen.

(4) Die Landesregierung hat in Intervallen von 10 Jahren, somit erstmals im Jahr 2016, eine Neuevaluierung der Standortbeiträge vorzunehmen und nach Maßgabe von eventuellen Änderungen im Verhältnis zwischen den Standortgemeinden untereinander mit Verordnung neue Standortbeiträge festzulegen. Bei der Evaluierung sind die direkten, indirekten und induzierten finanziellen Vorteile, wie erhöhte Ertragsanteile und erhöhtes Aufkommen an Kommunalsteuer, sowie sonstige strukturelle Vorteile, die sich für die Standortgemeinde aus der Tatsache, dass sich im Gemeindegebiet ein Krankenhaus befindet, ergeben, aber auch andererseits die Auswirkungen der positiven finanziellen Vorteile auf die Höhe der zu leistenden Umlagen, zu berücksichtigen.“

8. Im § 67 erster Satz wird die Wortfolge „spitalerhaltenden und nichtspitalerhaltenden Gemeinden“ ersetzt durch die Wortfolge „Gemeinden Niederösterreichs“.
9. § 70 Abs. 3 und Abs. 4 lauten:

„(3) Der Faktor, um den der Beitrag des Landes gemäß § 70 Abs. 1 erhöht wird, beträgt für die Jahre 2006 bis 2008 jeweils 5 %. Die Landesregierung hat für die Jahre ab 2009 durch Verordnung den Faktor entsprechend der Maßgabe des Landesvoranschlages festzulegen, um den der Beitrag gemäß § 70 Abs. 1 erhöht wird.

(4) Das Land Niederösterreich hat die Träger öffentlicher Krankenanstalten bei der Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung ihrer Krankenanstalten durch die Gewährung eines Beitrages bis zu 80% des Aufwandes nach Maßgabe des NÖ Krankenanstaltenplanes (§ 21a) zu unterstützen. Zuwendungen einschließlich angebotener Darlehen von Seiten des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung von Krankenanstalten sowie ebensolche Zuwendungen sonstiger Dritter sind vom Aufwand in Abzug zu bringen. Die Gewährung des Beitrages kann an Bedingungen geknüpft und insbesondere für den Fall der Auflassung der Krankenanstalt und den Wegfall des Öffentlichkeitsrechtes mit geeigneten Sicherstellungs- oder Rückzahlungsverpflichtungen verbunden werden.“

10. Im § 70 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit der NÖ Krankenanstaltensprengel den Trägern öffentlicher Krankenanstalten gemäß § 72 Abs. 3 NÖ KAG vor dem 1. Jänner 2006 aufgrund eines für diesen Zweck abgeschlossenen Vertrages einen Beitrag zum Aufwand für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung dieser Krankenanstalten von bis zu 20 % des jeweiligen Aufwandes zu leisten hat, leistet das Land für den NÖ Krankenanstaltensprengel ab dem 1. Jänner 2006 aufgrund dieser Verträge tatsächlich zu leistende Beträge, sofern die Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig bekannt gegeben werden, ansonsten refundiert das Land die geleisteten Beträge.“

11. § 71 Abs. 1 lautet:

“(1) Das Land NÖ hat jenen Beitrag, den die Träger von Fondskrankenanstalten, soweit es sich nicht um Gemeindeverbände gemäß § 87 Abs. 2 handelt, im Jahre 2005 als Beitrag an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu leisten haben, an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu leisten, wobei dieser Betrag für das Jahr 2006 und auch die Folgejahre jeweils um den Faktor, der gemäß § 70 Abs. 3 festgelegt wurde, zu erhöhen ist.“

12. § 71 Abs. 2 lautet:

“(2) Ebenso hat das Land Niederösterreich jenen Beitrag, den die Träger von Fondskrankenanstalten, die vor dem Jahr 2005 Gemeindeverbände nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz , LGBl. 1600, waren, auf Grund des § 87 Abs. 2 NÖ KAG, LGBl. Nr. 9440-23, geleistet haben, zu bezahlen, wobei sich die jährliche Höhe dieses Betrages aus der Finanzkraft dieser Gemeinden, und zwar bei den Standortgemeinden der NÖ Fondskrankenanstalt von 2,5 % der Finanzkraft und bei den sonstigen Gemeinden von 2 % der Finanzkraft, errechnet. Eine sonstige Valorisierung erfolgt nicht.“

13. § 71 Abs. 3 lautet:

“(3) Auf die Beiträge des Landes gemäß Abs. 1 sind die Beiträge gemäß § 66 Abs. 1 an den NÖ Krankenanstaltensprengel von jenen Gemeinden, die vor dem 1. Jänner 2003 als Träger einer Fondsanstalt Beiträge an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds geleistet haben, und die Zahlungen der Standortgemeinden gemäß § 66a anzurechnen.“

14. § 71 Abs. 4 entfällt.

15. § 72 Abs. 1 lautet:

„(1) Der NÖ Krankenanstaltensprengel hat für das Jahr 2006 an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds eine Pauschalabgeltung in Höhe von € 222.913.908,- zu leisten.“

16. § 72 Abs. 2 lautet:

“(2) Von der Pauschalabgeltung gemäß Absatz 1 hat der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds einen Betrag von € 9.522.136,- an das Land Niederösterreich in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.“

17. § 72 Abs. 3 lautet:

“(3) Vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds ist durch den gemäß Absatz 1 zu bezahlenden Betrag, abzüglich jenes Betrages nach Absatz 2, jährlich vorweg jener Fehlbetrag abzudecken, der sich daraus ergibt, dass der NÖ Krankenanstaltensprengel bis einschließlich des Jahres 2005 seine Beiträge im jeweiligen Rechnungsjahr nur zu 80 % bevorschusst hat.“

18. In § 72 Abs. 4 wird die Wortfolge „Der Beitrag gemäß Abs. 1 erhöht“ ersetzt durch die Wortfolge „Der Beitrag gemäß Abs. 1 und der Betrag gemäß Abs. 2 erhöhen“.

19. § 72a Abs. 1 lautet:

“(1) Für den Um-, Zu- und Ausbau der Standorte Allensteig und Eggenburg des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel leisten das Land Niederösterreich jeweils 80 % und die Standortgemeinden Allensteig und Eggenburg je 20 % des Errichtungsaufwandes. Allfällige Zuwendungen Dritter sind vom Aufwand in Abzug zu bringen.“

20. § 72a Abs. 2 lautet:

“(2) Abweichend von § 49e hat das Land Niederösterreich eine allfällige Unterdeckung, die sich aus dem Betrieb der Standorte Allensteig und Eggenburg des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel ergibt, zu tragen.“

21. § 87 entfällt.

## **Artikel II**

1. Artikel I Z. 1 bis 4 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Artikel I Z. 5 bis 21 treten am 1. Jänner 2006 in Kraft.